

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 172/14 B

L 12 R 242/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 31 R 76/13 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. April 2014 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 10.4.2014 den Anspruch des Klägers auf Leistungen zur Teilhabe in Form einer stationären medizinischen Rehabilitation für Abhängigkeitskranke (Drogenentwöhnungstherapie) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 18.6.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob ein Inhaftierter vor dem Hintergrund des bevorstehenden Haftendes bereits aus dem Vollzug heraus einen Kostenübernahmeantrag stellen kann und dieser dann bei Vorliegen der Voraussetzungen positiv zu bescheiden ist und zwar mit der Maßgabe, dass eine Kostenübernahmeerklärung für eine Therapiemaßnahme nach Haftentlassung erklärt wird."
- 7 Hierzu trägt er vor, dass die Vorschrift von § 12 Abs 1 Nr 5 SGB VI, wonach Leistungen zur Teilhabe im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erbracht werden, wenn sich der Versicherte im Vollzug einer Freiheitsstrafe befinde, im Widerspruch zu anderen gesetzlichen Regelungen (§ 35 BtMG, §§ 56 ff StGB) stehe. Die Ansicht des LSG führe dazu, dass ein Inhaf-



tierter grundsätzlich keine Möglichkeit hätte, sich bereits aus dem Strafvollzug um eine Kostenübernahmeerklärung für eine Maßnahme nach Haftentlassung zu bemühen.

- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage hinreichend aufgezeigt hat. Es fehlt bereits an jeglicher Auseinandersetzung mit dem Wortlaut des zur Überprüfung gestellten Ausschlussgrundes für Teilhabeleistungen (§ 12 Abs 1 Nr 5 SGB VI). Zudem behauptet der Kläger noch nicht einmal, dass das BSG zu diesem Problemkreis noch nicht entschieden habe.
- 9 Jedenfalls fehlt es an hinreichender Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage. Der Kläger behauptet in der Beschwerdeschrift (S 60), dass er eine Kostenübernahmeerklärung für eine stationäre Maßnahme nach Haftentlassung begehre. Dem widerspricht jedoch, dass ausweislich des von ihm zum Gegenstand der Beschwerdeschrift (S 46 bis 58) gemachten Berufungsurteils das LSG nicht über einen auf eine Maßnahme nach Haftentlassung (voraussichtlich 2015) gerichteten Antrag des Klägers entschieden habe, sondern über den im Oktober 2012 während der Verbüßung der Haft gestellten Antrag auf eine stationäre Maßnahme zur Drogenentwöhnung im Justizvollzug; auch habe der Kläger bislang keinen Antrag bei der Beklagten auf Zusicherung (§ 34 SGB X) einer solchen Maßnahme für die Zeit nach Haftentlassung gestellt. Daher fehlt es dem Vortrag des Klägers an hinreichender Darlegung, dass die aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren überhaupt entscheidungserheblich werden könnte.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

